

Nutzungen noch in Gemeinschaft verbliebener Grundstücke, Berechtigkeiten u. s. w.,

wovon jedoch die zugleich übernommenen Lasten und Abgaben, so wie die etwa verlorenen Gegenleistungen und Nutzungen, welche das Mitergut zu gewähren hatte, in Abzug zu bringen sind.

- 3) Wenn nach diesem Maaßstabe die Vertheilung der Korrealschuld erfolgt ist, so werden jedem einzelnen Schuldner die Kapitals- und Zinszahlungen, welche er bisher geleistet hat, von seinem Antheile abgezogen. Der Ueberrest bildet den Betrag seiner ursprünglichen Schuld, welche er als Mitkäufer oder Theilnehmer an dem Erwerbungsvertrage, zu zahlen hat.
- 4) Die Ausfälle an Kapital und Zinsen der ursprünglichen Schuld, welche im Laufe der Zeit durch den öffentlichen Verkauf einzelner verpflichteter Bauerstellen oder auf andere Art bisher entstanden sind, werden auf die übrig gebliebenen noch im Verbande stehenden Besizungen, nach den Grundsätzen der §§. 521. u. f. Tit. 50. der Prozeßordnung, vertheilt und hierdurch der Beitrag festgestellt, für welchen jeder der noch vorhandenen Korrealverpflichteten, im Verhältnisse des Werths seiner zur Hypothek bestellten Besizungen, in Folge der eingegangenen Korrealverpflichtung, aufkommen muß.
- 5) Der Betrag der ursprünglichen (Nr. 3.) und der in Folge der Korrealverpflichtung zu übertragenden Schuld (Nr. 4.) giebt definitiv die Gesamtsumme, welche jeder einzelne Stellenbesitzer überhaupt zu verzinsen hat, und wofür, als seinen wirklichen Antheil an der Korreal-Schuld, er dereinst einstehen muß.

Nur der Betrag der Schulden, welcher innerhalb  $\frac{3}{4}$  des Farwerths der Besizung, nach Abrechnung der vorklehenenden auf jeder einzelnen Stelle und Zubehör haftenden Hypothekenschulden zu stehen kommt, ist dem Moratorium unterworfen.

#### §. 5.

Durch die Einzahlung seines Antheils an der Korrealschuld zum Depositorium, und die Bestellung einer gesetzlich sichern Kaution auf Höhe von 10 Prozent dieses Antheils, wird jeder einzelne Stellenbesitzer von seiner Korrealverpflichtung frei. Sobald dies geschehen ist, erfolgt von Amtswegen die Lösung derselben und die Auskehrung der Depositummasse an die Korrealberechtigten, nach denselben Grundsätzen, welche die Verordnung vom 1ten März 1831. über die Subhastation in Beziehung auf die Kaufgelder, vorgeschrieben hat.

#### §. 6.